

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag der glasbe- und -verarbeitenden Industrie einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe vom 1. Jänner 1990.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt:

1. räumlich: für das gesamte Gebiet der Republik Österreich
2. fachlich: für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe
3. persönlich: für alle in den Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der Lehrlinge mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge

II. Lohnrechtlicher Teil

1. Glasschleifer mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.782,31
2. Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt € 1.649,47
3. Qualifizierte Arbeiter € 1.488,23
4. Arbeiter, angelernt € 1.365,55
5. Hilfsarbeiter € 1.258,65

Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt pro Monat

im 1. Lehrjahr	25 %
im 2. Lehrjahr	35 %
im 3. Lehrjahr	46 %
im 4. Lehrjahr	58 %

des kollektivvertraglichen Monatsbezuges (siehe Punkt 22) der Lohngruppe 2, Professionisten mit Lehrbrief, im erlernten Beruf beschäftigt.

Dem Lehrling sind die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zu bevorschussen und im Fall eines positiven Abschlusses so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internatsaufenthaltes entspricht, die volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

Günstigere Regelungen werden davon nicht betroffen.

Nachtarbeitszulage

Die Nachtarbeitszulage beträgt ... **€ 1,8722**
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 187,22)

Nachmittagsschichtzulage

Die Nachmittagsschichtzulage beträgt ... **€ 0,6028**
(der Anspruch beträgt pro Stunde 1 % von € 60,28)

In den Flachglasschleiferbetrieben wird weiterhin Nässezulage im Ausmaß von 5 % der jeweiligen Grundvergütung gemäß Punkt 25 gewährt.

Essensvergütung

Sind Kraftfahrer bzw. mitfahrende Arbeitnehmer auf Grund der ihnen aufgetragenen Fahrten außerhalb des Arbeitsortes verhindert, im Betrieb das Mittagessen einzunehmen, so erhalten sie, sofern die Abwesenheit die Zeit zwischen 11.30 und 14 Uhr umfaßt, eine Essensvergütung von ... **€ 11,67**

Dauert die Abwesenheit im Sinne des vorhergehenden Satzes länger als 8 Stunden, beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 19,66**

Dauert eine solche Abwesenheit länger als 12 Stunden und ist diese mit einer beantragten und genehmigten Übernachtung verbunden, so beträgt die Essensvergütung insgesamt ... **€ 26,09**

III. Erhöhung der Monatsbezüge (Ist-Erhöhung)

Die Monatsbezüge sind um **1,25 %** zu erhöhen. Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Die innerbetrieblichen Zulagen sind um **1,25 %** zu erhöhen.

IV. Rahmenrechtliche Änderungen

- Im Kollektivvertrag wird im Lohnrechtlichen Teil auf Seite 24 bei der Überschrift „Lehrlingsentschädigung, integrative Berufsausbildung“ das Wort „Qualitätsprämie“ ergänzt.

Weiters wird auf Seite 25 als letzter Absatz folgende Regelung eingefügt:

Qualitätsprämie (ab 1. Juni 2010)

Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro brutto. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro brutto.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

- RZ 82 a (neu) lautet wie folgt:
Bei Tod eines Kindes (Ziehkindes) - unabhängig davon, ob es im gemeinsamen Haushalt lebte oder nicht ... 3 Arbeitstage
Die Punkte 81 sowie 82 werden entsprechend adaptiert.

V. Protokoll

Im Protokoll wird ein neuer Punkt 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Es wurde vereinbart, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, welche die Unterschiede der beiden Arbeiter-Kollektivverträge „Kollektivvertrag für die industriellen Betriebe der Glasbe- und -verarbeitung einschließlich der Flachglasschleiferbetriebe“ und „Kollektivvertrag der Glashütten“ aufzeigt und den Verhandlungspartnern zur Verfügung stellt.

VI. Geltungsbeginn

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Der lohnrechtliche Teil vom 14. Juli 2009 tritt außer Kraft.
Der lohnrechtliche Teil gilt bis 31. Mai 2011.

Wien, am 22. Juli 2010

FACHVERBAND DER GLASINDUSTRIE

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

MMag. Hanspeter Marmsoler e.h.

MMag. Alexander Krissmanek e.h.

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Produktionsgewerkschaft**

Der Bundesvorsitzende:

Der Bundessekretär:

Rainer Wimmer e.h.

Manfred Anderle e.h.

Der Leitende Sekretär:

Peter Schaabl e.h.